

Stand: 6. Juni 2024

KABINETTSBESCHLUSS NOVELLE KOHLENDIOXIDSPEICHERUNGSGESETZ (KSPG)

# Grundlage für Verknüpfung von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft wird geschaffen

Am 29.05.2024 ist der Kabinettsbeschluss zur Novelle des KSpG erfolgt. Der VCI nimmt dazu wie folgt Stellung:

## Wir begrüßen:

- Es ist zielführend, dass die zukünftigen CO<sub>2</sub>-Pipelines für CCS und CCU gleichermaßen genehmigt werden. Dies ist die Grundlage der notwendigen Verknüpfung von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft über die stoffliche Nutzung des CO<sub>2</sub>, z.B. in den Produkten der chemischen Industrie.

## Dafür setzt sich der VCI ein:

- Keine Benachteiligung von Erdgas-Kraftwerken (Erdgas-KWK und stromgeführte Erdgaskraftwerke)
  - Der jetzige Entwurf sieht vor, dass Erdgas-KWK und stromgeführte Erdgaskraftwerke zwar Zugang zum CO<sub>2</sub>-Pipelenetz erhalten soll, was wir sehr begrüßen, allerdings sollen beide Kraftwerksarten von der CCS-Förderung ausgeschlossen bleiben. Damit sind die Förderinstrumente Klimaschutzverträge (KSV) und Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) für diese CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht zugänglich. Aus Sicht des VCI sollte diese Förderung aber ermöglicht werden. Im Falle von Erdgas-KWK, um unserer Dampfversorgung über erdgasbasierte KWK-Anlagen eine Transformationsphase zu ermöglichen. Im Falle von stromgeführten Erdgaskraftwerken, weil diese z.B. als Residualkraftwerk der Strukturierung fluktuierender EE-Stromprofile dienen.
  - Der Zugang zu CCS und zur Förderung muss auch für zukünftige erdgasbasierte KWK-Kraftwerke und zukünftige stromgeführte Erdgaskraftwerke gelten, die noch nicht gebaut sind. Diese werden einerseits zwar H<sub>2</sub>-ready errichtet werden, andererseits aber aufgrund technisch und wirtschaftlich bisher unklarer zeitlicher Perspektiven zur Versorgung mit CO<sub>2</sub>-freiem Wasserstoff vorübergehend noch mit Erdgas betrieben werden müssen.

- ◆ Keine Benachteiligung von Prozessemissionen aus der Grundstoffchemie
  - Um Emissionen aus der Produktion, z.B. chemischer Grundstoffe aus Steamcrackern, bereits in der Übergangsphase der Transformation klimaneutral zu stellen, benötigt die Chemie auch hier Zugang zu CCS: Der Anfall von Prozessgasen als Co-Produkte des Steamcrackers (z.B. Methan), welche heute als Heizstoffe im Prozess verwendet werden, werde auch zukünftig bei einem klimaneutralen Prozessablauf weiterhin anfallen und müssen Zugang zu CCS haben. Denn während der Transformationsphase ist die chemische Industrie auf die Mischung von fossilen, biogenen und kunststoffhaltigen Anteilen als Rohstoffbasis angewiesen. Der fossile Anteil wird langfristig abnehmen, während der biogene und recycelte Anteil zunehmen wird. Ein weiteres Beispiel für unvermeidbare Co-Produkte ist die Herstellung von Calciumcarbid, bei der Kohlenmonoxid als Co-Produkt unvermeidbar anfällt, welches zu CO<sub>2</sub> verbrannt werden muss.
- ◆ CCS auch auf dem Festland ermöglichen
  - Sofern CCS auf dem Festland kostengünstiger für alle Marktbeteiligten ist, sollte der KSpG-Entwurf diese Option bundesweit vorsehen.
  - Es ist gut, dass nun zumindest ein Opt-in für Bundesländer vorgesehen ist.
  - Konkret fordern wir die Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und die Bundesländer des Mitteldeutschen Chemiesdreiecks auf, sich für CCS auf ihrem Landesgebiet einzusetzen, da hier v.a. küstenferne Chemiestandorte lokalisiert sind, die ggf. keinen Anschluss ans CO<sub>2</sub>-Pipelinennetz erhalten.
- ◆ Industrielle Nutzung geologischer Speicherstätten: Es ist wichtig, sicherzustellen, dass eine kommerzielle Nutzung grundsätzlich erlaubt ist und darüber nicht erst nach Forschungsvorhaben und Erkundungsbohrungen entschieden wird.
- ◆ Beschleunigte Planung- und Genehmigung ermöglichen
  - Folgende Verweise zum EnWG sollte der Gesetzentwurf aufnehmen:
    - zu § 43 m EnWG, um eine Ausnahme von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erreichen
    - zu § 43 e Absatz 4 EnWG, um eine Verkürzung des Rechtsweges zu ermöglichen
    - Da beide Erleichterungen im EnWG zunächst befristet sind aufgrund der EU-Gasversorgungsnotlage, sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass diese Form der Erleichterung verstetigt wird, um dem zukünftigen Bau von CO<sub>2</sub>-Pipelines zugute zu kommen.
    - Generell gilt bezüglich der Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben, dass der Bund-Länder-Pakt zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie des NZIA zielstrebig umzusetzen ist (z.B. Einführung von verkürzten Fristen für Stellungnahmen).
- ◆ Finanzierung CO<sub>2</sub>-Pipelines:
  - Im Unterschied zum Wasserstoffkernnetz sieht das KSpG eine rein private Finanzierung der Pipelines vor. Aus unserer Sicht sollte analog zum Wasserstoffkernnetz ein Amortisationskonto des Bundes oder ein anderes De-

Risking-Instrument geschaffen werden, um die enormen Startkosten eines CO<sub>2</sub>-Netzes finanziell abzusichern.

- ◆ CO<sub>2</sub>-Einspeicherung mehr Gewicht verleihen: Regulatorisch sollte der Einspeicherung von CO<sub>2</sub> mehr Gewicht verliehen werden, in dem man eine dem § 2 S. 1 EEG vergleichbare Regelung in das KSpG einführt. Damit wird die Bedeutung von CCS bei Abwägungsentscheidungen hervorgehoben. Wichtig wäre, dass hierbei jedoch nicht der zweite Satz von § 2 EEG übernommen wird, da dieser eine Ausnahme für Belange der Landes- und Bündnisverteidigung vorsieht. Ein Regelungsvorschlag könnte wie nachfolgend aussehen: „Die Errichtung und der Betrieb von Kohlendioxidspeichern liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Industrie sowie die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral sind, soll die Speicherung von Kohlendioxid als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
- ◆ Artikel 2 Folgeänderungen:
  - In Artikel 2 greift der KSpG-Entwurf Änderungen in weiteren Rechtsakten auf. Wir schlagen die Ergänzung folgender Änderungen vor:
    - Zur Erhöhung der Investitionssicherheit und Beschleunigung von Projekten für die Errichtung und den Betrieb einer CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage auch für CCU sollte vorsorglich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis auf CCU ausgeweitet werden (bisher nur CCS) durch Streichung des Zusatzes „zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung“ in Nr. 10.4 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Ebenfalls notwendig ist eine Anpassung des BImSchG, der 17. BImSchV sowie der TA Luft, da sich der Abgasvolumenstrom und somit auch die relativen Anteile der Lasten durch die Abscheidung ändern und zu einer rein rechnerischen Überschreitung der Grenzwerte führen können, ohne dass dadurch mehr Schadstoffe in die Umwelt gelangen.
- ◆ Rechtsrahmen zügig anpassen: Die Anpassung des Rechtsrahmens muss zeitnah erfolgen, um überhaupt noch eine Chance darauf zu haben, bereits ab 2030 - 2032 CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Einspeicherung in Deutschland vornehmen zu können, Offshore-Projekte haben eine Vorlaufzeit von 7-10 Jahren.
- ◆ Kein gold-plating bei Haftungsfragen: Bei Haftungsfragen und finanziellen Sicherheiten sollten die Anforderungen im KSpTG nicht über die Anforderungen der europäischen CCS-Directive hinausgehen, um deutsche Projekte im internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen. Ein Beispiel ist hier die 40 Jahre-Frist im §31 KSpTG für die Übertragung der Haftung, die deutlich über die in der EU-CCS-Richtlinie aufgeführte Frist von 20 Jahren hinausgeht.
- ◆ Auch temporäre, geologische CO<sub>2</sub>-Speicher, die z.B. in Form von ehemaligen Erdgaskavernen, die CO<sub>2</sub> reversibel zwischenspeichern können, um es zu einem späteren Zeitpunkt entweder zu nutzen (CCU) oder final geologisch zu verpressen (CCS), müssen bei allen Regelungen zu CCS mitgedacht werden und benötigen Anschluss ans CO<sub>2</sub>-Pipelinennetz und müssen von dem erleichterten Planungs- und Genehmigungsverfahren profitieren können.

## **Ansprechpartnerin: Dr. Tina Buchholz**

Abteilungsleiterin Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft  
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz  
T +49 (69) 2556-1483 | E buchholz@vci.de

## **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*